

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 16 vom 18.05.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.05.2016</b>	1-5

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

#### im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 13.05.2016

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) wird von der Stadt Voerde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Voerde vom 10.05.2016 für das Gebiet der Stadt Voerde folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-schilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

## Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es insbesondere untersagt,
  1. in aggressiver Weise zu betteln, mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges;
  2. unter Beteiligung von Kindern zu betteln;
  3. die Notdurft zu verrichten;
  4. in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und / oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

## Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es untersagt,
  1. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, z. B. Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenpapierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen und zu bemalen;
  3. zu lagern oder zu übernachten;
  4. offene Feuerstellen anzulegen;
  5. Veranstaltungen durchzuführen und / oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, falls hierfür keine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt wurde;
  6. Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  8. in Gewässern, die in Parkanlagen oder Grünflächen liegen, zu baden oder Wassersport auszuüben. Verboten ist dort außerdem das Ausüben von Eissport, insbesondere Schlittschuhlaufen;
  9. Reparaturen an Kraftfahrzeugen, ausgenommen in unabwiesbaren Notfällen; sowie Ölwechsel durchzuführen;
  10. die zu deren Sicherheit dienenden Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  11. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken, herauszunehmen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  12. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

## § 4

## Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat z. B. Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Aschenbecherinhalten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 5

## Sperrgut

- (1) Es ist untersagt, Sperrgut früher als am Abend vor dem bestätigten Abfuhrtermin bereitzustellen; andere Abfälle, z. B. Baumischabfälle, dürfen zu bereitgestelltem Sperrgut nicht hinzugelegt werden.
- (2) Bereitgestelltes Sperrgut darf weder durchsucht noch weggenommen werden.

## § 6

## Tiere

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## § 6 a

## Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Katzen

Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze (m/w) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

## § 7

## Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind ausschließlich zur Nutzung durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie durch deren Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsbeauftragte zum Bespielen freigegeben.
- (2) Jugendspielflächen sind ausschließlich zur Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie durch deren Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsbeauftragte zum Bespielen freigegeben.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinder- und Jugendspielflächen ist den unter (1) und (2) genannten Personengruppen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit – längstens jedoch bis 22:00 Uhr - gestattet.

- (4) Das Befahren der Kinder- und Jugendspielflächen mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie die Pflegefahrzeuge städtischer Bediensteter bzw. deren Beauftragter.
- (5) Auf Kinder- und Jugendspielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Auf Kinder- und Jugendspielflächen ist der Verzehr von Alkohol sowie das Rauchen nicht gestattet.

## § 8

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 9

### Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung von Sperrgut gem. § 5 der Verordnung;
  5. die Bestimmungen hinsichtlich des Mitführens von Tieren gem. § 6 der Verordnung;
  6. die Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht gem. § 6 a der Verordnung;
  7. die Nutzungsbeschränkungen für Kinder- und Jugendspielflächen gem. § 7 der Verordnung;
  8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 8 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 13.05.2016

H a r m a n n  
Bürgermeister